



Information
Formblatt zur Anzeige des Handels mit Pflanzenschutzmitteln
gemäß § 21 a Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)
vom 14. Mai 1998

1. Anlass und Gesetzesgrundlage

Mit Inkrafttreten des neuen Pflanzenschutzgesetzes am 1. Juli 1998 ergibt sich für den Handel mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) eine rechtliche Änderung.

Nach § 21 a Abs. 1 PflSchG hat jeder, der PSM zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen oder zu gewerblichen Zwecken einführen will, dies der für den Betriebssitz und den Ort der Tätigkeit, im Falle der Einfuhr der für den Betriebssitz oder die Niederlassung zuständigen Behörde, **vor Aufnahme der Tätigkeit** anzuzeigen.¹⁾

Der Vordruck ist sowohl für den Betriebssitz / Unternehmenssitz als auch für jede Niederlassung / Filiale, die in Nordrhein-Westfalen ansässig ist, getrennt auszufüllen.

Außerdem müssen für das Feilhalten und die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Handel (auch für den Versandhandel) die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Verlangen nachgewiesen werden (§§ 22 und 10 PflSchG).

2. Zuständige Behörde

Die Durchführung des PflSchG obliegt den einzelnen Bundesländern und dort den jeweils zuständigen Behörden.

Für die Anzeige des Handels mit PSM sind der Sitz des Betriebes und der Niederlassungen bzw. der Ort der Tätigkeit entscheidend.

In NRW ist die zuständige Behörde für alle Regierungsbezirke:

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
als Landesbeauftragter
Referat 32 – Pflanzenschutzdienst –
Nevinghoff 40
48147 Münster

Zur Anzeige des Handels mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) soll das Formblatt „Anzeige nach § 21a PflSchG über den Handel mit Pflanzenschutzmitteln gem. § 21a Abs.1 PflSchG vom 14. Mai 1998“ verwendet werden.

1) Hinweis: Vermittler der oben genannten Tätigkeiten haben dies dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen (§ 21a Abs. 2 PflSchG).

3. Sachkunde nach §§ 10 und 22 PflSchG

Für das Feilhalten und die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Handel (auch für den Versandhandel) hat das mit dieser Tätigkeit beauftragte Personal die erforderlichen fachlichen Kenntnisse nach § 22 Pflanzenschutzgesetz auf Verlangen nachzuweisen. Der Erwerber ist über die Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen, zu unterrichten.

Als Sachkundenachweis für die Abgabe von PSM gelten:

- a) Zeugnis über eine bestandene Abschlussprüfung in den Berufen Landwirt, Gärtner, Winzer, Forstwirt, Pflanzenschutzlaborant, Landwirtschaftlicher Laborant, Landwirtschaftlich-technischer Assistent;
- b) Zeugnis über eine bestandene Fortbildungs- oder Umschulungsprüfung zum Fachagrarwirt Landtechnik;
- c) Zeugnis über eine bestandene Fortbildungs- oder Umschulungsprüfung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer nach der Verordnung über die berufliche Umschulung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer vom 18. Februar 1997 (BGBl. I S. 275)
- d) Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium im Bereich der Agrar-, Gartenbau- oder Forstwissenschaften sowie Weinbau
- e) Zeugnis über eine Sachkundeprüfung nach § 2 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung;
- f) Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Pharmazie
- g) Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung pharmazeutisch-technischer Assistent
- h) Zeugnis über eine bestandene Abschlussprüfung in den Berufen Drogist (Prüfung nach 30. Juni 1992), Florist (Prüfung nach dem 28. Februar 1997), Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter (Prüfung nach dem 3. März 1993)
- i) Anerkennung einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung durch die zuständige Behörde.

4. Datenschutz

Die erhobenen Daten werden ausschließlich im Sinne der §§ 10, 22 und 21a Abs. 1 PflSchG verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem **Datenschutz**.

5. Hinweis

Die Anzeige nach § 21a Abs. 1 PflSchG ersetzt **nicht** die Handelserlaubnis mit giftigen Stoffen nach § 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung.

Für die Handelserlaubnis mit giftigen Stoffen sind in Nordrhein - Westfalen die Kreisordnungsbehörden und für die Sachkundeprüfungen nach Chemikalien-Verbotsverordnung ist die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig.